

Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 73 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93), erlässt die Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 29. September 2009 und mit der Genehmigung des Präsidiums vom 11. November 2009 folgende Satzung:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Vermögensführung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel richtet sich nach dieser Ordnung, soweit nicht durch §105 Landeshaushaltsordnung (LHO) anderes bestimmt ist.
- (2) Kriterium sämtlicher Finanzangelegenheiten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Der verfassten Studierendenschaft und ihren Untergliederungen ist es nicht gestattet, Aufgaben, die der Hochschule obliegen und Sachmittel, die der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, zu übernehmen und / oder zu finanzieren.
- (4) Gemäß §4 LHO beginnt das Haushaltsjahr stets am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Das Finanzreferat des AStA

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist verantwortlich für die Überwachung der Finanzen der Studierendenschaft. Dies beinhaltet sowohl die Finanzen des AStA sowie die Finanzen der Fachschaften.
- (2) Vor Ablauf des Haushaltsjahres stellt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent in Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des AStA einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf. Näheres regelt die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel.
- (3) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent Beschlüsse des StuPas für rechtswidrig oder finanziell nicht tragbar, so hat sie oder er ein Vetorecht.
- (4) Das StuPa kann das Veto zurückweisen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dann das Recht, sich zwecks Anfechtung der Zurückweisung an die untere Aufsichtsbehörde (Kanzler der Fachhochschule) zu wenden.
- (5) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann Mitglied des Finanz- und Haushaltsausschusses des StuPas sein. Sie oder er darf jedoch weder den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuss übernehmen.

§ 3 Nachtragshaushalt, Kredite, Anlagen

- (1) Haushaltstitel dürfen ohne Nachtragshaushalt grundsätzlich nicht überschritten werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Ausgaben zur sparsamen Fortführung der Verwaltung und der Arbeit des AStA unabdingbar sind und das StuPa davon unverzüglich unterrichtet wird.
- (2) Kredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausnahmen für den AStA sind Kassenverstärkungskredite, die kurzfristig zur Abfederung unvorhersehbarer Defizite dienen sollen. Die Kreditaufnahme ist vom StuPa zu genehmigen.
- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStAs kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht benötigte Gelder auf Termingeldkonten anlegen. Andere Anlageformen sind vom StuPa zu genehmigen. Die Zinserträge aus der Anlage der Gelder stehen dem AStA zu.

§ 4 Buchführung und Bilanzierung

- (1) Sämtliche Ausgaben sind auf AStA- bzw. Fachschaftssitzungen nachvollziehbar zu beschließen und in einem Protokollbuch festzuhalten.
- (2) Es ist ein Kassenbuch zu führen, welches die Kassenein- und ausgänge chronologisch erfasst und stets den aktuellen Kassensollbestand ausweist.
- (3) Es sind laufende Kassenaufnahmen zur Überprüfung der Übereinstimmung von Kassensoll- und Kassenistbestand vorzunehmen.
- (4) Alle Kassenein- und ausgänge sind zu belegen und von der oder dem Gremiumsvorsitzenden und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten gemeinsam abzuzeichnen. Es muss eindeutig hervorgehen, für wen und wann die Ausgabe getätigt wurde, für was das Geld ausgegeben wurde und auf welcher Beschlussgrundlage die Ausgabe erfolgte.
- (5) Grundsätzlich hat jede Fachschaft Anspruch auf ein Girokonto, welches durch den AStA bei der jeweiligen Hausbank als Unterkonto einzurichten ist.
- (6) Die Girokonten werden eigenständig durch die jeweilige Fachschaft verwaltet. Für grobe Unregelmäßigkeiten haftet der Vorstand der Fachschaft.
- (7) Eine Zeichnungsberechtigung für die Fachschaftskonten hat sowohl der Vorstand und Finanzer der jeweiligen Fachschaft als auch die Zeichnungsberechtigten des AStA. Zahlungsvorgänge können nur in Kombination von mindestens zwei Zeichnungsberechtigten bewirkt werden.
- (8) Bei einem Wechsel im Finanzreferat ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen.
- (9) Der Finanz- und Haushaltsausschuss des StuPas kann jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen.
- (10) Der Semesterabschluss der Fachschaften ist in der ersten Hälfte des auf das betreffende Semester folgenden Semesters vorzunehmen und dem Finanzreferat des AStA zukommen zu lassen. Der Semesterabschluss ist von dem oder der Gremiumsvorsitzenden und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen.
- (11) Der Jahresabschluss der Studierendenschaft beinhaltet sowohl die Buchführung des AStA als auch die der Fachschaften und ist auf Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen.
- (12) Der Jahresabschluss des AStA ist in der ersten Hälfte des auf das betreffende Jahr folgenden Jahres vorzunehmen und von der oder dem AStA-Vorsitzenden und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist dem StuPa zur Genehmigung vorzulegen.
- (13) Die Aufbewahrungsfrist für alle Buchführungsunterlagen und Protokolle beträgt 10 Jahre.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Über sämtliche Konten eines Gremiums sind stets die oder der Gremiums vorsitzende und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent nur gemeinsam verfügbungsberechtigt.
- (2) Zur Zuführung von Bargeld in die Kasse durch Abhebung vom Bankkonto dürfen nur Barschecks verwendet werden.

§ 6 Interne Rechnungsprüfung

- (1) Die interne Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechenschaftspflicht der Gremien gegenüber dem StuPa bzw. dem Finanz- und Haushaltsausschuss des StuPas.
- (2) Besondere Kassenprüfungen sind nicht vorgesehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 3. Februar 2000 (Beschluss des Studierendenparlaments vom 16. Dezember 1999) außer Kraft.
- (2) Sämtliche bisher bestehenden und von dieser Finanzordnung abweichenden Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Finanzordnung ungültig.
- (3) Spezielle Arbeitsanweisungen für den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin der Fachschaften werden in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung durch den Finanz- und Haushaltsausschuss des StuPas geregelt.

Kiel, 19. November 2009
Fachhochschule Kiel

Christoph Meinzer
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Jan Christopher Pieper
Präsident des Studierendenparlamentes